

Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht

Unterstützungswohnsitz oder Aufenthalt?

27. Oktober 2016

PowerPoint Präsentation Referat

Der Unterstützungswohnsitz in verschiedenen Lebenslagen – Übersicht mit Abgrenzung zum Aufenthalt

Ruth Schnyder, lic. iur., Advokatin
Dozentin und Projektleiterin
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Der Unterstützungswohnsitz in verschiedenen Lebenslagen - Übersicht mit Abgrenzung zum Aufenthalt

Institut Sozialarbeit und Recht

Ruth Schnyder, lic. iur. Advokatin
Dozentin und Projektleiterin

T direkt +41 41 367 49 07
ruth.schnyder@hslu.ch

Luzern 21.10.2016

Übersicht ZUG - Themen

- 1. Vom Unterstützungswohnsitz Minderjähriger und Erwachsener bis zum Aufenthalt nach ZUG**
- 2. Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz**
- 3. Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)**
- 4. Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen**
- 5. Die Notfallunterstützung nach ZUG**
- 6. Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen**

Anhang: Quellen

Übersicht ZUG - Themen

1. Vom Unterstützungswohnsitz Minderjähriger und Erwachsener bis zum Aufenthalt nach ZUG
2. Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz
3. Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)
4. Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen
5. Die Notfallunterstützung nach ZUG
6. Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen

Folie 3, 21. Oktober 2016

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Gabriela, Reto und Lukas leben nach der Geburt zusammen in Weggis (LU)

Lukas ist der Sohn von Reto und Gabriela, beide haben das Luzerner Bürgerrecht und leben zusammen in Weggis. Statt, dass sie nach der Geburt heiraten, trennen sie sich.

Folie 4, 21. Oktober 2016

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Gabriela, Reto und Lukas leben nach der Geburt zusammen in Weggis

Art. 7 Abs. 1 ZUG: Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.*

→ sog. abgeleiteter Unterstützungswohnsitz.

D.h. der Unterstützungswohnsitz von Lukas richtet sich nach jenem der Eltern, welcher ihrerseits nach Art. 4 ZUG festzustellen ist.

Dort wo sich der Unterstützungswohnsitz befindet = Wohnkanton.

Vorliegend: LU.

➡ Der Wohnkanton ist zuständig für die Sozialhilfe (Art. 12 und Art. 20 ZUG bei SchweizerInnen bzw. ausländischen Personen.)

*Wortlaut bis 31.12.16. Die revidierte Bestimmung gilt nicht mehr für den allein sorgeberechtigten Elternteil. Für diesen gilt dann Art. 7 Abs. 2 ZUG.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Gabriela zieht nach Obfelden (ZH) und Lukas mit ihr

Gabriela zieht zusammen mit Lukas von Weggis (LU) nach Obfelden (ZH). Reto bleibt dem Vierwaldstättersee treu.

Gabriela, die seit 2 Jahren von der Sozialhilfe lebt, verkraftet die Trennung schlecht und bereits in der Vergangenheit vorhandene psychische Beschwerden erschwerte ihr zunehmend die Sorge für den bei ihr lebenden Lukas. Zwar teilt sie das Sorgerecht mit Reto, jedoch fühlt dieser sich in Erziehungsfragen auch überfordert. So war er auch einverstanden damit, dass Gabriela die Obhut zugeteilt bekam.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Gabriela zieht nach Obfelden (ZH) und Lukas mit ihr:

Art. 7 Abs. 2 ZUG: Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt (Abs. 2). → Diese Bestimmung betrifft Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge.*

Das Kriterium «wohnen» als Zuteilungsmerkmal zum einen oder anderen Elternteil. Wie ist die Zuteilung vorzunehmen?

Wohnt das Kind beim Vater oder bei der Mutter? In Weggis oder Obfelden? Kriterien: Zivilrechtliche Regelung Obhut bzw. Betreuungsanteile, ggf. des Wohnsitzes des Kindes.
→ Massgebend ist das faktische Zusammenleben.

*bis 31.12.16 gültige Fassung. Die revidierte und im Wortlaut veränderte Bestimmung gilt dann für Kinder unter gemeinsamer und alleiniger Sorge. Ausserdem wird nun ein «überwiegendes» Wohnen verlangt.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Gabriela zieht nach Obfelden (ZH) und Lukas mit ihr:

Fazit: Gabriela besitzt die Obhut über Lukas, Lukas lebt mit ihr zusammen. Demnach...

...**leitet** Lukas den Unterstützungswohnsitz von Gabriela ab.

Gabrielas Unterstützungswohnsitz?

Art. 9 ZUG: Mit Wegzug entfällt der bisherige Unterstützungswohnsitz. D.h. Weggis ist nicht mehr Wohnkanton. Ausnahme: Im Falle einer Abschiebung (Art. 10 ZUG bis max. 5 Jahre).

Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes?

Art. 4 ZUG: Absicht des dauernden Verbleibens. → Hier: Obfelden (keine gegenteiligen Hinweise).

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas tritt in ein Sonderschulinternat ein

Zu Lukas Wohlergehen kommt man behördlich mit Gabriela und Reto überein, dass der mittlerweile 7-jährige Lukas wegen seiner Verhaltensauffälligkeiten in ein Sonderschulinternat gehen soll. Dieses befindet sich im Kanton Zug.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

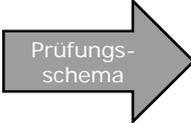
Lukas tritt in ein Sonderschulinternat ein

Leben Eltern und Kind getrennt kommen in der Regel zwei rechtliche Varianten für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes zum Zuge:

- Bei dauerhaftem Getrenntleben: der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach **Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG** und begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz des Kindes.
- Bei vorübergehendem Getrenntleben: ist weiterhin der abgeleitete Unterstützungswohnsitz nach **Art. 7 Abs. 1 oder 2 ZUG** massgebend.

Nach diesen zwei Möglichkeiten richtet sich i.d.R. der Unterstützungswohnsitz des Kindes, wenn es weder

- bevormundet noch
- erwerbstätig ist, womit es für sich selber sorgen kann.



Prüfungsschema

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas tritt in ein Sonderschulinternat ein

Art. 7 ZUG

1. Ist das Kind bevormundet (Beistandschaft reicht nicht):
Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter dessen Vormundschaft es steht (lit. a)
2. Ist es erwerbstätig und kann damit für sich selber sorgen (u.a. ein Lehrlingslohn reicht für diese Qualität nicht):
Unterstützungswohnsitz des Kindes gemäss Art. 4 ZUG, durchbricht alle Übrigen!
3. Lebt es vorübergehend getrennt von den Eltern:
Abgeleiteter Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 1 oder 2 ZUG
4. Lebt es dauerhaft getrennt von ihnen:
Unterstützungswohnsitz ist der abgeleitete Unterstützungswohnsitz unmittelbar vor der Trennung = eigenständiger Wohnsitz des Kindes
5. Führt der Anknüpfungspunkt ins Ausland oder nirgendwohin:
Unterstützungswohnsitz ist am Aufenthaltsort (lit. d).

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas befindet sich im Sonderschulinternat, Gabriela zieht nach Luzern

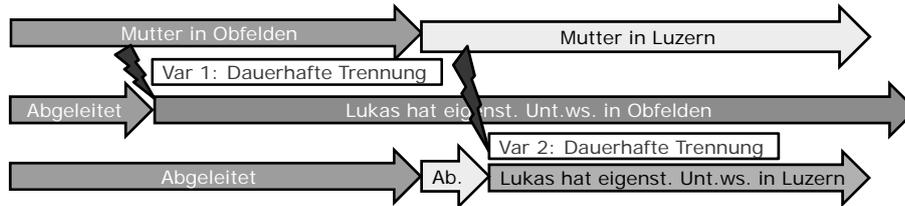
Gabriela geht eine neue Partnerschaft in der Stadt Luzern ein und zieht zu ihrem neuen Partner. Sie als auch Reto gehen ihrem eigenem Leben nach, wo kaum Platz für Wochenendbesuche von Lukas ist.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas befindet sich im Sonderschulinternat, Gabriela zieht nach Luzern

Ob und ab wann eine dauerhafte Trennung vorliegt, entscheidet über die Zuständigkeit des kostenpflichtigen Gemeinwesens:

Folgen des Entscheids über die Art der Trennung anhand zweier Varianten:



Vorliegend: Im Zeitpunkt als Lukas wegen Verhaltensauffälligkeiten ins Internat musste? Oder als sich die Mutter bzw. die Eltern nicht mehr um ihn kümmerten? → Es bedarf weiterer Abklärungen.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas befindet sich im Sonderschulinternat, Gabriela zieht nach Luzern

Pro dauerhaft	⇨ Nicht massgeblich	Pro vorübergehend
...Ausgestaltung des Getrenntlebens...		
Fremdaufenthalt in auswärtiger Institution für längere Zeit geplant ⇨	Die dann tatsächlich verbrachte Zeit in der Institution	Fremdaufenthalt in auswärtiger Institution für kurze Dauer geplant oder ...
Eltern kümmern sich nicht um das Kind bzw. nehmen das Sorgerecht faktisch nicht wahr ⇨	Für die dauerhafte Trennung ist weder ein Entzug der elterlichen Sorge noch ein Obhutsentzug bzw. eine behördliche Unterbringung erforderlich. Sie kann auch freiwillig erfolgen.	es besteht ein enger Kontakt zwischen Eltern und Kind und...
Kein zeitlich definiertes Ziel, dass das Kind zurückkehrt.		es besteht die Absicht, dass das Kind später nach einer bestimmten Zeit wieder zu den Eltern zieht.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas wird während des Sonderschulinternats in der Pflegefamilie untergebracht.

Die Behörden kommen mit den Eltern überein, dass eine Pflegefamilie mehr Geborgenheit geben könnte. Ob eine Vormundschaft angeordnet wird, lässt die Behörde noch offen. Diese Veränderung gibt für Lukas eine positive Wende. Nach einem halben Jahr wird klar, dass eine externe Sonderschule seinen Bedürfnissen gerechter würde. Er tritt auf Ende Schuljahr aus dem Internat aus und wechselt in die externe Sonderschule im Nachbarsort der Pflegefamilie, beides im Kanton Zug.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas wird während des Sonderschulinternats in der Pflegefamilie untergebracht.

Annahme im vorliegenden Fall: Lukas wurde dauerhaft fremdplatziert als er ins Sonderschulinternat eingetreten ist. Er begründet eigenständigen Unterstützungswohnsitz in Obfelden.

Fazit:

Die Fortsetzung der Geschichte hat keine Auswirkung auf den eigenständigen Unterstützungswohnsitz in Obfelden. Dieser bleibt «eingefroren».

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas wird volljährig. Er zieht mit 19 bei der Pflegefamilie aus.

Zu seinem 18. Geburtstag gönnt sich Lukas eine Ballonfahrt in den Alpen. Dort trifft er auf die Touristin Carla – Liebe auf den ersten Blick. Beim Landen ereignet sich ein Zwischenfall, bei dem Carla schwer verletzt wird. Sie muss deswegen längere Zeit im Berner Inselspital hospitalisiert bleiben. Lukas besucht sie regelmässig und kümmert sich um den Papierkram, u.a. die Zimmerabgabe im Hotel Ibis in Basel.

Mit 19 Jahren zieht Lukas bei der Pflegefamilie aus. Carla und Lukas beschliessen ihre Fernbeziehung mit einer romantischen Hochzeit zu beenden und ziehen mit 20 Jahren in eine gemeinsame Wohnung in Weggis.

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas wird volljährig. Er zieht mit 19 bei der Pflegefamilie aus.

Der Unterstützungswohnsitz richtet sich bei Erwachsenen nach Art. 4 ZUG.

„Für die Ermittlung der subjektiven Absicht des dauernden Verbleibens sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen (Urteil BGer 8C_223/2010 vom 5.7.10 Erw. 4).“

Für die Annahme der Absicht des dauernden Verbleibens reicht also nicht:
- formeller Eintrag im Einwohnerregister (= wiederlegbare Vermutungsbasis)
- Willensbekundung

Vielmehr:

- die äusseren Umständen (Mietvertrag, Hausrat/persönliche Effekten, eigenes Zimmer, Beziehungspflege usw.)

Verbleib bei der Pflegefamilie? = Sonderzweck gemäss Art. 5 ZUG?

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt nach ZUG

Lukas wird volljährig. Er zieht mit 19 bei der Pflegefamilie aus.

Aufenthalt gemäss Art. 11 ZUG

- Aufgabe des bisherigen Unterstützungswohnsitzes
- Keine Neubegründung eines Lebensmittelpunktes, d.h. kein Verbleib mit der Absicht des dauernden Verbleibens, jedoch tatsächlich Anwesenheit.



Der diesbezügliche Kanton ist der Aufenthaltskanton.

Fazit:

Der Verbleib bei der Pflegefamilie kann in Anwendung von Art. 5 ZUG u.U. die Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes nach Art. 4 ZUG hemmen. Nach dem Auszug ist unklar, ob und wo er einen Lebensmittelpunkt begründet hat, weshalb hier keine Annahme getroffen werden kann (weitere Abklärungen notwendig). Schliesslich bildet Weggis Unterstützungswohnsitz von Lukas und Carla, wobei sie je einen eigenen haben (Art. 6 ZUG).

Übersicht ZUG - Themen

- 1. Vom Unterstützungswohnsitz Minderjähriger und Erwachsener bis zum Aufenthalt nach ZUG**
- 2. Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz**
- 3. Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)**
- 4. Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen**
- 5. Die Notfallunterstützung nach ZUG**
- 6. Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen**

Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz

Wesentliche Unterschiede

- Das ZGB kennt einen fiktiven Wohnsitz: Gibt jemand den bisherigen Wohnsitz auf, bleibt dieser solange bestehen, bis ein neuer begründet wurde. Das ZGB leitet den Wohnsitz nur vom Aufenthaltsort ab, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist (Art. 11 Abs. 2 ZGB).
→ Keine Regelung entsprechend Art. 9 ZUG.
- Bei Volljährigen unter umfassender Beistandschaft siedelt das ZGB den Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde an (Art. 26 ZGB).
→ Das ZUG kennt keinen gesonderten Unterstützungswohnsitz.

Folie 21, 21. Oktober 2016

Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz

Wesentliche Unterschiede

- Das ZGB kennt 3 Möglichkeiten für den Wohnsitz Minderjähriger (Art. 25 ZGB):
 - Abgeleiteter Wohnsitz
 - Wohnsitz am Aufenthaltsort
 - Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörden bei bevormundeten Kindern

*Bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit untersch. zivilrechtlichem Wohnsitz ist gemäss Wortlaut die «Obhut» und nicht das «Wohnen» ausschlaggebend.

Nicht aber den eigenständigen Wohnsitz des Kindes:

- bei selbstversorgender Erwerbstätigkeit des Kindes (Art. 7 Abs. 2 lit. b ZUG)
- am letzten abgeleiteten Wohnsitz unmittelbar vor der dauerhaften Trennung (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). **Am Beispiel von Lukas:**



Folie 22, 21. Oktober 2016

Übersicht ZUG - Themen

1. Vom Unterstützungswohnsitz Minderjähriger und Erwachsener bis zum Aufenthalt nach ZUG
2. Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz
3. Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)
4. Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen
5. Die Notfallunterstützung nach ZUG
6. Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revision

Folie 23, 21. Oktober 2016

Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)

IVSE - Interkantonalen Zuständigkeit bei sozialen Einrichtungen

- Zweck: Die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.
- Das Konkordat wurde von allen Kantonen und vom Fürstentum Lichtenstein ratifiziert (nicht unbedingt alle Bereiche).

Anwendungsbereich

- A: Stationäre Einrichtungen für Personen bis vollendetem 20. Altersjahr (bei straffälligen bis 22. Altersjahr), d.h. Heime, Sonderschulinternate
- B: Einrichtungen des IFEG für erwachsene Behinderte
- C: Stationäre Reha- und Therapieangebote im Suchtbereich
- D: Externate für Sonderschule

Wesentliche Voraussetzungen:

- Die Einrichtung hat die IVSE-Anerkennung seitens des Kantons
- Der Standortkanton und der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes sind nicht identisch.

Folie 24, 21. Oktober 2016

Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)

IVSE

Ausscheidungskriterium für die kantonale Zuständigkeit ist der **zivilrechtliche Wohnsitz (Art. 19 i.V.m. Art. 4 lit. d IVSE)** mit 2 Ausnahmen gemäss Art. 5 IVSE: u.a. Sonderschulexternat (= Aufenthaltsort).

→ Soweit die Sozialhilfe für Kost und Logis (Beitrag Unterhaltspflichtiger) aufkommen muss, richtet sich für diesen Teil die **Zuständigkeit nach ZUG**.

Zivilrechtlicher Wohnsitz als Ausscheidungskriterium bei folgenden für die Sozialhilfe relevanten Rechtsgebieten:

- Individuelle Prämienverbilligung
- Alimentenbevorschussung
- Kantonalen Pflegefinanzierung
- Ergänzungsleistungen (mit Sonderregelung Art. 21 ELG Heimkontext)
- Kindes- und Erwachsenenschutz (u.U. aber auch der Aufenthaltsort, siehe Art. 315 Abs. 2, 442 Abs. 2 ZGB)
- U.U. bei innerkantonaler Ausscheidung der Sozialhilfeszuständigkeit, so im Kanton Bern (Art. 46 SHG mit gewissen Anpassungen)

Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)

Kantonale Sonderschulzuständigkeit

Art. 62 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101): Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Der verfassungsmässige Anspruch umfasst sowohl die Bereitstellung eines angemessenen Unterrichtsangebots als auch die Übernahme der entsprechenden Kosten durch das Gemeinwesen **am Aufenthaltsort**.

→ Diese Zuständigkeit am Aufenthaltsort ist dann relevant, wenn die IVSE nicht zum Zuge kommt.

Übersicht ZUG - Themen

1. Vom Unterstützungswohnsitz Minderjähriger und Erwachsener bis zum Aufenthalt nach ZUG
2. Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz
3. Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)
4. Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen
5. Die Notfallunterstützung nach ZUG
6. Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen

Folie 27, 21. Oktober 2016

Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen

Keine Sozialhilfe gemäss Art. 3 ZUG stellen dar:

- Beiträge an Private unabhängig von einem Sozialhilfeanspruch z.B. Stipendien, Mietbeiträge, Pflegebeiträge, Beiträge an die Arbeitsintegration oder Wohnungssuche.
- Beiträge an oder Leistungen von Sozialversicherungen
- Beiträge des Gemeinwesens anstelle von Versicherten an übrige obligatorische Versicherungen.
- Beiträge aus besonderen staatlichen und kommunalen Hilfsfonds
- Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen
- Die Erfüllung von Steuerschulden durch das Gemeinwesen
- Die unentgeltliche Prozessführung
- Die Übernahme der Bestattungskosten.

Diese Beiträge werden auch dann nicht zu Sozialhilfeleistungen, wenn die Sozialhilfe allenfalls solche Beiträge übernimmt bzw. erbringt.

Folie 28, 21. Oktober 2016

Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen

Generell keine Anwendung findet das ZUG gemäss Art. 1 Abs. 3 in folgenden Bereichen:

- Unterstützung von Auslandschweizern nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014
- die Unterstützung Asylsuchender, von Flüchtlingen, Schutzbedürftiger, vorläufig Aufgenommener und Staatenloser nach besonderen Erlassen des Bundes.

Übersicht ZUG - Themen

- 1. Vom Unterstützungswohnsitz Minderjähriger und Erwachsener bis zum Aufenthalt nach ZUG**
- 2. Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz**
- 3. Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)**
- 4. Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen**
- 5. Die Notfallunterstützung nach ZUG**
- 6. Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revision**

Die Notfallunterstützung nach ZUG

Notfallunterstützung für Schweizer und Schweizerinnen (Art. 13 ZUG) und für ausländische Personen (Art. 20 Abs. 2 ZUG)

Der **Wohnkanton erstattet dem Aufenthaltskanton** die Unterstützung (Art. 14 Abs. 1 ZUG), es sei denn* der Aufenthaltskanton ist der Heimatkanton und die in Not geratene Person lebt weniger als 2 Jahre im grundsätzlich zuständigen Wohnkanton (Art. 14 Abs. 2 ZUG).

Wenn die **in Not geratene Person nur einen Aufenthaltsort** hat, jedoch keinen Unterstützungswohnsitz:

- Schweizer Personen: Heimatort übernimmt die Unterstützung (Art. 15 ZUG).*
- Ausländische Personen: der Aufenthaltskanton leistet die Rückvergütung (Art. 21 Abs. 1 ZUG).

*nur noch bis 7. April 2017.

Die Notfallunterstützung nach ZUG

Notfallunterstützung für Schweizer und Schweizerinnen (Art. 13 ZUG) und für ausländische Personen (Art. 20 Abs. 2 ZUG)

Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist bei ausländischen Personen der Aufenthaltskanton rückerstattungspflichtig:

Der Aufenthalt gemäss Art. 11 ZUG befindet sich dort, wo sie die engsten Beziehungen pflegt, namentlich wo jemand regelmässig nächtigt bzw. immer wieder zurückkehrt.

Der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn eine Person sich nur vorübergehend anderswo aufhält. → Nicht mit dem ZUG vereinbar wären mehrere Aufenthaltskantone, die gleichzeitig zuständig wären.

→ Carla: Hat Basel als Aufenthaltskanton.
Veränderung durch Spitalaufenthalt in Bern?
Nein, vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C.852/2008 vom 25.2.09.

Die Notfallunterstützung nach ZUG

Notfallunterstützung für Schweizer und Schweizerinnen (Art. 13 ZUG) und für ausländische Personen (Art. 20 Abs. 2 ZUG)

Rückerstattungsberechtigte Kosten

- Wahrnehmung der Subsidiarität des Notfallunterstützung leistenden Kantons?
- Kosten sind nicht auf Negativliste von Art. 3 ZUG
- Keine willkürliche Anwendung innerkantonaler Sozialhilferegulung

Anzeigepflicht gemäss Art. 30 ZUG: so bald als möglich!

Übersicht ZUG - Themen

- 1. Vom Unterstützungswohnsitz Minderjähriger und Erwachsener bis zum Aufenthalt nach ZUG**
- 2. Ein Vergleich mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz**
- 3. Die Zuständigkeitsausscheidung nach IVSE und weiterer relevanter Rechtsgebiete (IPV, EL usw.)**
- 4. Definierter Anwendungsbereich des ZUG als Abgrenzungskriterium zu anderen Zuständigkeitsordnungen**
- 5. Die Notfallunterstützung nach ZUG**
- 6. Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen**

Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen

Änderung per 1. Januar 2017: Änderungen im Zuge der Unterhaltsrechtsrevision

Bis 31.12.16	Ab 1.1.17
<p><u>Art. 7¹Minderjährige Kinder²</u></p> <p>¹ Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.³</p> <p>² Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.</p>	<p><u>Art. 7¹Minderjährige Kinder</u></p> <p>1 Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.</p> <p>2 Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.</p>

Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen

Änderung per 1. Januar 2017: Änderungen im Zuge der Unterhaltsrechtsrevision

Bis 31.12.16	Ab 1.1.17
<p>3. Kapitel: Abrechnung</p> <p><u>Art. 32</u></p> <p>¹ Der anspruchsberechtigte Kanton stellt dem rückerstattungspflichtigen Kanton in der Regel binnen 60 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die geschuldeten Unterstützungskosten gesamthaft Rechnung.¹</p> <p>² Für jeden Unterstützungsfall ist eine gesonderte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen beizulegen.</p> <p>³ In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und minderjährige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln.²</p> <p>⁴ Der rückerstattungspflichtige Kanton begleicht die Rechnung binnen Monatsfrist, ungeachtet eines Rückgriffs auf das nach kantonalem Recht unterstützungspflichtige Gemeinwesen.³</p>	<p>3. Kapitel: Abrechnung</p> <p><u>Art. 32</u></p> <p>Neu: 3bis Hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Artikel 7 Absatz 2, dann stellt es rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall dar.</p>

Ausblick auf Inkrafttreten der ZUG-Revisionen

Änderung per 8. April 2017: Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons

Keine Rückgriffsmöglichkeit mehr auf den **Heimatkanton**.

Betroffen sind: der Wohnkanton als auch der Aufenthaltskanton.

Für weitere Informationen siehe Merkblatt der SKOS.

Wichtig: Rechnungsstellung bis spätestens 7. April 2018. Später eingereichte Rechnungen für die Zeit vor dem 7. April 2017 bleiben unbeachtet.

Quellen

WERNER THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], Schulthess Verlag Zürich, 1994 2. Auflage

Zum abgeleiteten Unterstützungswohnsitz: Botschaft vom 22. November 1989 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (BBl 1990 I 49, 61)

Vorübergehende und dauerhafte Trennung bzw. Fremdplatzierung: Urteil des Bundesgerichts 8C_701/2013 vom 14.3.14; BGE 139 V 433

Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt: Urteile des Bundesgerichts 2A.253/2003 vom 23.9.2003; 8C_223/2010 vom 5.7.2010

Wegzug (und Definition Heim): Urteil des Bundesgerichts 8C_530/2014 vom 7.11.2014

Notfallunterstützung/Rückerstattungsberechtigte Kosten: BGE 137 V 143, Urteile des Bundesgerichts 8C_115/2007 vom 23.1.08; 2A.485/2005 vom 17.1.06; Rückvergütungszuständigkeit des Aufenthaltsortes: 8C_852/2008 vom 25.2.09

Quellen

Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes:

- Empfehlung der KOKES vom 13.6.14 «Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall».
- Unterschied zum ZUG BGE 140 V 499, auch 2A.134/2006 vom 29.6.2006
- Urteil des Bundesgerichts zivilrechtlicher Wohnsitz Minderjähriger bei getrennten Eltern mit gemeinsamer Sorge 5C.196/2006 vom 14.11.08

IVSE – Kommentar zur IVSE, gültig ab 1.1.2008; Kosten soziale Einrichtung als Subventionen BGE 142 V 271 E. 6.1 f.

Kantonale Sonderschulzuständigkeit:

BERNHARD EHRENZELLER, in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 3.A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 62 N. 41 f.

Quellen

Zur Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons:

- Stellungnahme des Bundesrates vom 15.8.12, BBl 2012 7869
- Gesetzliche Änderungen per 8.4.2017, AS 2015 9645

Hinweis Merkblatt der SKOS vom 10.4.13: Merkblatt zur Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (Revision des Zuständigkeitsgesetzes)

Zur Revision des Unterhaltsrechts:

- Botschaft des Bundesrates vom 29.11.13, BBl 2014 529, 588 f..
- Gesetzliche Änderungen per 1.1.17, AS 2015 4299

Hinweis: Rückerstattungspflicht für Unterstützungsleistungen des Kindes:
Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2006.00352 vom 7.12.06 Erw. 5.2